

# Gerichts-Zeitung

Zeitschrift  
für  
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur:

C. C. Pfingst

in Berlin.

Das Gesetz unter Waffe,  
Gerechtigkeit unter Ziel.

Abonnement: Biertäglich.... 22½ Sgr.  
Monatlich..... 7½ Sgr.  
incl. Porto resp. Bringergeld.

Inserate  
pro Zeitzeile 1½ Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:

Albert Balckenberg & Comp. (Brandis' Verlag).  
Spandauerstrasse No. 1.

Berlin, Dienstag den 24. November.

Berlin, den 23. Novbr. 1857.

Stadtgericht.

Zweite Deposition.

Sitzung vom 21. November.

1. Der Gattleregeselle Heinrich August Genz, bereits wegen Urkundenfälschung mit 6 Jahren Zuchthaus bestraft, von welcher Strafe ihm aber durch die königliche Gnade zwei Drittel erlassen wurden, ist des Betruges angeklagt. Am 4. October d. J. erschien er bei dem Hutmachermeister Müller und verlangte im Namen seines Vaters, obwohl er von diesem dazu passenden Hut, zu welchem er das Maß angab, zum Preise von 4 Thlrn. Müller, der der falschen Vorstellung Glauben schenkte und den Vater des G. kannte, legte ihm 3 Hüte vor, damit sein Vater sich einen davon auswählen möchte, und erbot sich, dieselben in dessen Wohnung zu schicken. Der Angell. lehnte aber die Zusendung ab und nahm die 3 Hüte selbst mit; er hat dieselben aber nicht seinem Vater vorgelegt, auch nicht an Müller zurückgeliefert und ebenfalls an diesen den Preis dafür bezahlt. Er räumte im Audienztermine ein, daß er den Müller durch das Vorbringen der falschen Thatsache, er habe von seinem Vater den Auftrag zum Ankauf eines neuen Hütes erhalten, in einen Irrthum versetzt und daß er damit beweckt, sich selbst einen neuen Hut auf Credit zu verschaffen, er behauptete ferner, ohne dies irgendwie nachzuweisen zu können, daß der eine von den 3 Hüten, den er für sich behalten wollte, ihm gleich bei einer Schlägerei vollständig rückt worden, daß er die beiden andern Hüte durch einen Bekannten an Müller zurückgeschickt habe, und wenn sie nicht abgeliefert worden, dies nicht seine Schuld sei. Der Gerichtshof schenkte diesem unwahrscheinlichen Einwand keinen Glauben, erklärte ihn des Betruges in Bezug auf die 3 Hüte für schuldig und verurteilte ihn zu 2 Monaten Gefängnis, einer Geldbuße von 100 Thlrn, ev. noch 2 Monaten Gefängnis und zu einsähriger Polizeiaufführung.

2. Die unverheirathete Marie Sophie Ränge war von der verheiratheten Blumenfabrikant Sauer, bei welcher sie in Dienst stand, beantragt worden, für sie einige Blechwaren von dem Klempnermeister Schmidt zu kaufen, und das Geld dafür auszulegen. Nachdem sie den Kauf besorgt, gab sie an, daß sie dafür 28 Sgr. gezahlt, welche ihr auch von der Frau Sauer ersucht wurden, jedoch während sie in Wahrheit nur 24 Sgr. an Schmidt gezahlt hatte. Von der Mutter des Chemannes der Frau Sauer erhielt sie eines Tages zum Ankauf von Käse 6 Sgr., brachte aber keinen Käse und verwendete das Geld in ihren Hagen. Sie ist deshalb des Betruges und der Unterschlagung angeklagt, wurde in beiden Fällen unter Annahme mildernder Umstände für schuldig erklärt und zu 14 Tagen Gefängnis, als Zusätzstrafe zu einer gegen sie erkannten Strafe, die sie jetzt verbüßt, verurtheilt.

3. Der Arbeiter August Ludwig Haase und dessen Ehefrau Rosalie geb. Klundow, Lad des strafwerten Eigentum in Gemäßheit des §. 272 des Neuen Strafgesetzbuches angeklagt. (§. 272 lautet: Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten geprägt oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft,

verbringt oder zerstört, oder in anderer Weise der Pfändung oder Beschlagnahme ganz oder teilweise entzieht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.)

Der Executor Hammer hatte in einer Civilprozeßsache verschiedene dem Hauseschen Eheleuten gehörige Gegenstände, namentlich ein Sopha, einen Tisch und eine schwarzwälder Uhr, im Auftrage des Stadtgerichts als Pfandstücke bezeichnet. Dies war in Abwesenheit des Chemannes, aber im Beisein der Frau geschahen, der er den Auftrag ertheilt hatte, ihren Mann davon in Kenntniß zu setzen, was sie auch gethan zu haben zugiebt. Als er einige Zeit bei den Hauseschen Eheleuten darauf zur Abholung der gepfändeten Sachen erschien, waren dieselben nicht mehr vorhanden. Das Sopha und den Tisch hatte Haase zerstochen, indem er erklärt hatte, er wolle die Sachen lieber vernichten als sie dem Executor übergeben, die schwarzwälder Uhr hatte aber seine Frau verkauft. Haase räumte ein, den Tisch und das Sopha zerstochen zu haben, wollte dies aber in der Erkenntniß aus Wuth gehabt und dabei nichts von der Pfändung gewußt haben, indem ihm seine Frau nichts davon erzählt habe. Die Frau war geständig. Da nun auch durch andere Zeugenaussagen die Kenntniß des Mannes von der Pfändung höchst wahrscheinlich wurde, so gewann der Gerichtshof die Überzeugung von der Schuld beider Angeklagten, erkannte aber in Rücksicht auf den sehr geringen Wert der der Beschlagnahme entzogenen Gegenstände nur auf eine sehr geringe Strafe, nämlich 2 Tage Gefängnis gegen den Mann und 1 Tag Gefängnis gegen die Frau.

Dritte Deposition.

Sitzung vom 23. November.

Der Droschenkutscher Carl Jacob Pätz, bereits 10 Mal wegen Überschreitung des Droschen tarifs bestraft, ist der Unterschlagung angeklagt. Am 12. Septbr. d. J. hatte Pätz in der Drosche Nr. 499 den Zimmerpolier Höpfner und eine andere Person von der Breslauer Straße nach der Wohnung des Ersteren in der Alten Schützenstraße gefahren und dem Höpfner vorschrifsmäßig Marken eingehändigt, auf denen der Preis der Fahrt mit 6 Sgr. angegeben war. Höpfner hatte kein kleines Geld bei sich und gab dem Pätz 1 Thlr. mit der Aufforderung, ihm 24 Sgr. herauszugeben. Nach Inhalt der Anklage zahlte ihm Pätz aber nur 20 Sgr. heraus, indem er angeblich nicht mehr kleines Geld bei sich hatte, anworbte dem Höpfner, als dieser sich dabei nicht beruhigen wollte, in impertinentem Tone, er habe nicht nötig, ihm Geld zu wechseln, dürfe auch nicht von seiner Drosche fortgehen, es sei Sache der Fahrgäste, sich bei Benutzung der Droschen mit dem nötigen kleinen Gelde zu versehen, wies das Anerbieten des Höpfner, den Thaler selbst in einem benachbarten Laden zu wechseln, zurück und fuhr ihm vor der Nase, die 4 Sgr. die dem P. noch zustanden, zurückbehaltend, davon.

In dem Zurückbehalten der 4 Sgr. ist nun von der Staatsanwaltschaft das Vergehen der Unterschlagung gefunden. Der berichtete Thatsbestand wurde von dem Gerichtshof auf Grund der Zeugenaussagen als vollständig bewiesen angenommen, obwohl der Angell. behauptete, dem P. 23½ Sgr. herausgegeben und 6 Pf. mit dessen Genehmigung zurück-

behalten zu haben — aber es wurde dennoch auf Nichtschuldig erkannt, weil die Droschenkutscher zum Geldwechsel nicht verpflichtet seien, unter den obwaltenden Umständen der Droschenkutscher auch beihaus der Sicherung seiner Forderung das Recht gehabt, die Herausgabe des Thalers an H. zu der von ihm angebotenen Wechselung zu verweigern und hier die Absicht des Droschenkutschers, sich rechtswidriger Weise fremdes Geld zuzueignen, um so weniger veranlaßt werden könnte, als durch die Nummer der Drosche und mittels der Marken der Kutschstets mit Leichtigkeit ermittelt werden könnte. Es liege hier demnach nur ein Eivalanspruch des H. auf Rückgabe der 10 Sgr. vor.

Vierte Deposition.

Sitzung vom 21. November.

1. Der Redakteur und Selbstverleger der Zeitschrift: "Der Dissident, Organ für Licht und Wahrheit," Literat Carl Otto Hoffmann, 45 Jahre alt, wegen Preservergehens 3 Mal mit Geldbuße bestraft, ist der Theilnahme an einem Preservergehen angeklagt. In der Nummer 34 des genannten Blattes, welche am 21. August d. J. hieselbst erschienen ist, ist ein Brief des bekannten Johannes Ronge an den Papst Pius IX. abgedruckt. Ronge hat diesen Brief in London in deutscher Sprache drucken lassen und an den Angeklagten gesendet, der denselben mit Ausschluß verschiedener Stellen wortgetreu in die von ihm redigierte Zeitschrift aufgenommen hat. Vorausgesetzt ist dem Briefe eine kurze, von dem Angell. verfaßte Einleitung, worin er sich mit dem Inhalte desselben einverstanden erklärt, jedoch die Ausdrucksweise als zum Theil zu leidenschaftlich bezeichnet und den Wunsch ausspricht, daß der Verfasser sich einer gemäßigteren Sprache bedient hätte. Die heitweise Missbilligung der Form der Mede in dem Briefe ist denn auch der Grund gewesen, aus welchem der Angeklagte einige Stellen desselben weggelassen hat. Der Inhalt des Briefes besteht aus einer Besprechung des neuzeitlich zwischen dem römischen Stuhle und Österreich abgeschlossenen Concordats, und es werden darin allerlei Befürchtungen über die Folgen dieses Concordats für die Freiheit und Sittlichkeit der Wölker, beziehungsweise tadelnde Urtheile über einige Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche, namentlich die Verehrung, die von der katholischen Kirche der Mutter Jesu gewidmet wird, ausgesprochen.

In einer Anzahl von Sätzen des in Mede stehenden Briefes, in denen allerdings als beschimpfend und schmähend allgemein anerkannte Ausdrücke gebraucht sind, hat die Staatsanwaltschaft eine Überschreitung der erlaubten wissenschaftlichen Polemik und eine Verlegung des §. 135 des Neuen Strafgesetzbuches gefunden, welcher lautet:

Wer öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporationsrechten im Staat bestehende Religionsgesellschaft, oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hass, oder der Verachtung ausgesetzt, insgleichen wie in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, beschimpfenden Aufzug verübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Da der Angeklagte nicht der Verfasser des im  
stimirten Aufsatzes ist, beantragt die Anklage in  
Gemäßheit des §. 35 des Presbytergesetzes seine Bestra-  
fung als Teilnehmer, eventhalter die Strafe (Geld-  
strafe), die daselbst §. 37 den Redactoren *cautions*-  
pflichtiger Zeitschriften für die Fälle angedroht wird,  
daß sie weder als Urheber noch als Teilnehmer der  
durch die von ihnen redigirte Zeitschrift begangenen  
Presbytergehen oder Presbytergesetzen anzusehen sind.

Der Angekl. räumte ein, daß er den Mongeschen Brief mit Kenntnis seines Unthalts in die von ihm redigirte Zeitschrift aufgenommen hat und daß die qu. Nummer der Zeitschrift veröffentlicht und verbreitet worden ist. Er bestreitet dagegen, daß der Brief gegen §. 135<sup>1</sup> des Neuen Strafgesetzbuches verstößt, und behauptet, daß derselbe eine wissenschaftliche Erörterung und Polemik enthalte, wie sie in Druckschriften und auf den Kanzeln nichtkatholischer Religionsgemeinschaften in ganz ähnlicher, zum Theil noch in schärferer Weise sehr häufig vorzufinden, ohne daß dagegen ein Strafverfahren eingeleitet werde. Er beantragte die Lesung des ganzen Briefes, indem aus dem Zusammenhange sich ergeben werde, daß die incriminierten Stellen nicht so stark und verlebend seien, als sie vereinzelt erscheinen möchten. Dieser Antrag wurde genehmigt.

Die Staatsanwaltschaft (vertreten durch den Professor Müller) hiebt die Anklage aufrecht, indem sie ausführte, daß die incriminierten Stellen unzweifelhaft den Charakter "grober Schmähung und Beleidigung von einzelnen Läbren und Gleichungen der katholischen Kirche enthielten und daß es den Angekl. nicht schünen könne, wenn innerhalb der nichtkathol. "Kirchen" Religionsgesellschaften eine ähnliche öffentliche Polemik gegen die katholische Kirche stattgefunden und straffrei geblieben sei. Brennen sei in Bezug auf die anerkannten christlichen Kirchen jetzt ein partitifischer Staat, und es sei somit, "namentlich seit Erlass des §. 135 des Neuen Strafgesetzbuchs", Pflicht des Staates, die darin vorgesehenen Ausfristungen in dem Streite der verschiedenen Religionsparteien gleichmäßig und unparteiisch, gleichviel von welcher Seite sie begangen worden, zu strafen.

Der Verteidiger, Professor Stöter, "heb" beson-  
ders betont, daß eine feste Grenze der wissenschaft-  
lichen Polemik sich gar nicht recht ziehen lasse und  
daß es jedenfalls reizvoll Eltern zu Statten kom-  
men müsse, daß der Ronge'sche Brief Düsseldorf nicht  
stärkere Angriffe gegen die katholische Kirche enthalte,  
als sie in andern Druckschriften und selbst in genehmigten  
Gesangbüchern der nichtkatholischen Religionen  
vorlängen. Zum Belege führte er namentlich einen  
Berß aus dem Anhang zum Berliner Gesangbuch  
an, der eine unvergängliche Schätzung einer wesentlichen  
Einrichtung der katholischen Kirche, des Papstiums,  
enthalte und unbehindert, ja mit ausdrücklicher Gra-  
taubnis der Behörden dennoch in evangelischen Kirchen  
gesungen werden.

Der Reichstagshof erkannte dahin, daß namentlich die den Marienkultus betreffenden Äußerungen in dem Briefe als gegen §. 135 verstoßend zu erachten seien, hinsichtlich verschiedener den Papst betreffender Ausdrücke sei zwar auf nicht in Abrede zu stellen, daß sic objectiv als Schmähungen anzusehen seien, es müsse aber, sofern hier der Papst als auswärtiger weltlicher Fürst betrachtet werde, §. 79 des Neuen Strafgesetzbuches maßgebend sein, wonach die Strafbarkeit von Beleidigungen auswärtiger Staatsoberhäupter durch eine in publicirten Verträgen verbürgte Gegenseitigkeit bedingt sei, was hier nicht zutreffe; sofern aber der Papst ausschließlich in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt gemeint sei, seien gegen ihn ausgesprochene Beleidigungen nicht unbedingt idematisch mit dem in §. 135 bezeichneten Vergehen.

Der Angeklagte wurde dennoch zu 7 Tagen Gefängnis verurtheilt und zwar, indem er als Teilnehmer des von Stange verübten Vergehens angesehen wurde, insofern er zur Vollendung der strafbaren Handlung durch Aufnahme des Briefs in die von ihm redigierte Zeitschrift wissentlich Hülfe geleistet.

2. Der Kaufmann Salomon Birnbaum aus Genthin war am 25. August v. J. auf der Eisenbahn nach Potsdam, nachdem er ein Billet zur Fahrt bis Dahm gelöst, gefahren. Dort angelangt, setzte er sich in ein Coupe eines Courierzuges, um mittelst desselben die Fahrt nach Genthin zu machen; aber ohne ein Billet zu dieser Fahrt gelöst zu haben. Von dem Eisenbahnjäffner Schönberg nach dem Zug gefragt, soll er nach Inhalt der Anklage diesen Beamen in der Art zu einer Pflichtwidrigkeit zu verleiten versucht haben, daß er ihm einen Thaler mit den Wörtern anbot: „Lassen Sie mich bis Genthin mitfahren; ich werde Ihnen 1 Schlr. geben, ich weiß, die Beamen nehmen auf' gerne etwas.“ Grift auf Grund dieser Thäuschung in Gemäßheit des §. 311 des R. St.-G.-B. unter Anklage gestellt. Der Angekl. räumte zwar ein, stößt in Potsdam in ein Coupe ohne Vorgängige Lösung eines Passagierbilletts gesetzt zu haben, um

naß Genthin zu fahren, behauptete aber, daß er wegen der Kürze der Zeit nicht mehr ein Billet habe lösen können und beabschloßt habe, unterwegs Fahrt zu leisten, wie dies in solchen Fällen häufig vorkomme und bestreit durchaus, dem Beamten ein Geschenk angeboten zu haben, um ihn zu einer Freigebigheit zu verleiten, indem er zugleich ansührte, was auf von dem genannten Eisenbahnbauamten und dessen Vorgesetztem, dem Oberbetriebsinspektor Klewitz, als richtig erachtet wurde, daß der Preis für die Fahrt von Potsdam nach Genthin nur 1 Schr. 14 Gr. betrage. Es mithin sprach an sich unwahrscheinlich sei, daß es ein bemittelter Mann, sich der Gefahr der Bestrafung ausgesetzt habe, um 14 Gr. zu ersparen. Da die Anklagebildung ausschließlich auf dem Zeugnis des Angeklagten beruhte und hier auf keinerlei ein Mißverständnis möglich gewesen war, so verachtete der Geschöftshof den Beweis für nicht genügend geführt und sprach den Angeklagten frei.

3. Die bürgerl. Griseur-Franke, welche als Mutter der gewerbsmäßigen Unzucht ergebene Person unter polizeilicher Controlle steht, wurde in der Nacht vom 28. zum 29. August c. von dem Schußmann Stießenhuber unter den Linden sich herumtreibend, und dann längere Zeit vor Reinhardts Hotel stehend und mit einem Kellner des Hotels conversirend betroffen. Er wies sie an, sich nach Hause zu begeben, sie antwortete ihm hierauf, daß er sich um sie nicht zu bekümmern habe; indem sie eit, tugendhaftes! Rädchen sei und vor dem Hotel wäre. Deshalb längere Zeit verweilt habe, weil sie die Ankunft ihres Vaters erwartet, der dort abzusteigen pflege. Der Schußmann, der aus ihrem ganzen Benehmen die Überzeugung gewonnen hatte, daß sie der Klasse der Lederkleidchen Frauengitter angehöre, forderte sie hiernach auf, ihm zur Polizeiwache zu folgen und sich dort über ihre Person auszuweisen. Das war ihr aber gar nicht recht, sie legte sich nun aufs Blüten und stießte dem Schußmann ein Zweigroschenstück mit den Worten in die Hand: „Lassen Sie mich gehen, ich bin noch sehr matt und schwächlich, da ich erst gestern aus der Charité entlassen bin.“ Der Schußmann führte sie demnächst zur Polizeiwache und lieferte dort das empfangene Geldstück ab. Die bürgerl. Franke ist deshalb der versuchten Verleitung eines Beamten zu einer amtlichen Pflichtwidrigkeit angeklagt. Sie räumte ein, dem Schußmann ein Zweigroschenstück gegeben und dies in der Hoffnung gehabt zu haben, daß er von ihrer Giftrung abstehen würde; bestritt aber, ihn ausdrücklich dazu aufgefordert zu haben. Der Gerichtshof erachtete eine solche ausdrückliche Aufforderung nicht zum Thatbestande der Beamtenbestechung für nötig, wenn, wie hier der Fall, die Absicht der Verleitung zu einer Pflichtwidrigkeit zugestanden sei und verurtheilte die Angeklagte zu drei Tagen Gefängniß.

# Polizeigericht.

Es ist noch gar nicht so lange her, daß in Berlin von einem Menschenfreunde der ganzen männlichen Jugend die Gelegenheit geboten wurde, auf Eseln ihre Röhrerstrafe zu üben und sich die ritterlichen Gewohnheiten zuerst zu Esel anzueignen, mit denen sie später höch zu Roß zu glänzen bestimmt war — und daß, ferner: derselbe Menschenfreund den frischen Busen Berlins, welche man unter dem Titel der Schwindjüchtigen in die Krankheitsstatistik Berlins einzureihen pflegte, Eselsmilch verabreichte, und dadurch so manchem hustenden Wesen Linderung und Besserung zu Theil werden ließ. Leider ist diese Zeit nicht mehr, wir wissen nicht, ob sie nicht genügend genug war oder ob der Menschenfreund den Umgang mit Eseln nicht hatte, genug er hat das Geschäft aufgegeben und in Berlin sind seitdem die grauen Esel bis auf zwei Exemplare gänzlich ausgestorben. Einer dieser Esel nun gab fürzlich zu einer Polizeiverhandlung Veranlassung, die auch nicht gerade zu den am wenigsten heitersten dieser Art zu rechnen war. Der Besitzer dieses Esels war nämlich vor einiger Zeit mit seinem Thiere, daß er vor einen kleinen Wagen gespannt hatte, durch die Stadt gefahren. In einer der Straßen, welche auf dieser Fahrt passirt wurden, hielt der Esel plötzlich mit seines Pflichterfüllung an. Einen Grund hatte der Esel dazu in seiner Weise, wie solches Eseln häufiger zu begegnen pflegt, und sein Besitzer war daher über ein so störrisches Beginnen sehr empört. Daraus machte ich aber der Esel nichts, und so nahm denn — da Zureden nichts half — der Eselbesitzer endlich einen sicken Knüttel, der nicht etwa mit einem Besenstiel zu verwechseln ist, und hieb ganz unbarmherzig auf den Esel ein. Das Thier war aber auch durch diese Demonstration nicht von der Stelle zu bewegen, es preizte vielmehr jetzt erst recht alle Bierte aus und ließ ein so gemüthliches Z — a durch die Straßen erschallen, daß sich, alsbald Neugierige in Menge um das Paar sammelten. Diese Hartnäckigkeit des Esels schlug natürlich den Ton seines Besitzers nicht ab,

er prügelte vielmehr immer ärger auf das Esel  
ges, bis es plötzlich großes Murren unter den Umstehen-  
en ihm davon in Kenntniß septe, daß ein derartiges  
Vorhaben, wenn es auch gegen einen Esel geübt  
werde, noch die Billigung der Menschen nicht habe.  
Aus diesem Grunde befahl er dem herbeigezogenen Schutzmann  
dort zu verbleiben und daßselbe offenbar als eine  
Kunstgebung öffentlich Auseinandersetzung über die Be-  
handlung des Esels anzusehen war, so wurde der  
Eselbesitzer notirt und später der Stierquälerei ange-  
klagt. Der Angeklagte bestand auf seiner Unschuld.  
Ein Esel, so meinte er, könne, wenn er einmal nicht  
fort wolle, nur durch die empfindlichsten Schläge zu  
seiner Pflicht zurückgeführt werden und er habe diese  
Strafe seinem Esel zu Schel werden lassen müssen,  
weil derselbe sonst nachts auf der Straße befinden  
würde. Der Richter bemerkte darauf, daß seines  
Wissens Esel nicht durch Schlägen, sondern durch  
Stecken vorwärts getrieben würden und rümpfte  
daran die Frage, ob der Angeklagte denn mit Eseln  
umzugehen wisse. Die Antwort hierauf war ein  
langsam und bedächtiges „Ja“, das mit einer so eigen-  
thümlichen Stimme verbunden war, daß selbst die ernste-  
sten Gesichter lächeln ließen. — Die  
Entschuldigung des Angeklagten wurde übrigens nicht  
für durchgreifend angesehen; vielmehr seine gegen  
alle Wissenschaft streitende und öffentliche Ver-  
gerniß veranlassende Verhandlung seines Esels für  
eine Stierquälerei strafbar und mit einer Geldbuße  
geahndet.

# Das später "Schuldgefängniß"

Das Schuldgesängnis von Paris, d. von der Straße, in der es liegt, Haus Elichy, oder kurzweg Elichy, genannt, ist immer zahlreich bewohnt von Leuten aller Art, vom alten Teufel an, der durch Familienglück oder misslungene Speculationen um das Seine gekommen und in die Hände eines schlimmen Gläubigers, gefallen oder dem leichtgläubigen Fremden, der falschen Spieseln in die Falle geraten ist, bis zum großartigen Betrüger, dem das Handwerk auf eine Weise gelegt werden soll, die aber auch dort oft noch sein Kreisen fortsetzt. Dem Eintritt in Elichy geht gewöhnlich eine gerichtliche Ladung voran. Der Tarif für eine Schuld von 200 bis 500 Fr. beträgt 3 Monate, von 500 bis 1000 Francs 6 Monate, und so fort bis zu 3 Jahren, dem Maximum für eine Schuldhaft, für Ausländer beträgt das Maximum 10 Jahre. Von dem Tage, nachdem du die Ladung erhalten hast, ist der Huissier mit der ganzen Meute seiner Schreiber auf dich losgelassen. Verkleide dich, wechsle dein Quartier und deine Gewohnheiten, nichts wird dir helfen, wofür du nicht ins Ausland gelangen kannst. Welch List du auch anwenden magst, Elichy, das seindangs sicher ist, erwartet dich am bestimmten Tage. Mit der Nummer 8 b erhebt sich in der Straße Elichy ein großes Hoftor mit 2 kleinen Seitenpfortchen, und bewacht von einem Soldatenposten. Es ist der Eingang ins Schuldgesängnis. Ein gräumiger Hof führt zu einem Nebengebäude, das die Wohnung des Directors und die Ränzlei des Richterbeamten enthält. Die Wohnung der Gefangenen, ein weitläufiges Gebäude von 4 Stockwerken, liegt auf der andern Seite an einem prächtvollen Garten, wie ihn wenige Leute in Paris besitzen. Lust, Licht und Raum sind den Bewohnern mit einer in den engen Häusern der Stadt nicht bekannten Verschwendung zugethieilt. Der Huissier hat dir pflichtschuldig dem Beamten übergeben, und zugleich den ersten Monat Kostgeld, das jeder Gläubiger seinem Schuldner zu geben schuldig ist, angewiesen. Nun führt dich ins Innere; dort wird dir eine Zelle angewiesen; und von diesem Augenblick an hast du deinen Namen und deine Individualität aufgegeben, du hast aufgehört Herr X. zu heißen; für deiner ganzen Aufenthalt in Elichy bist du Nummer so und so viel, als auf deiner Thür steht. Das vom Staat gelieferte Mobilier ist nicht eben brillant; ein eisernes Bett, ein Kasten, zwei Stühle und ein Tisch. Du mußt noch überdies eine Miethe für dieses schlecht möblirte Zimmerchen bezahlen, die zwar nichttheuer ist, indem sie nur 20 Centimes für den Tag beträgt. Das von dem Gläubiger gelieferte Kostgeld, das er dem Greßier monatlich vorausbbezahlen muß, beträgt einen Franc (8 Gr.) für den Tag. Da man die Miethe voraus abgezogen hat, händigt man dem Gefangenen noch 80 Centimes ein, damit er alle seine Bedürfnisse bestreiten. Indess würden viele arme Leute hungers sterben, ohne die stinreiche Einrichtung der philanthropischen Gesellschaft. Diese Gesellschaft hat zum Zweck, den armen Gefangenen zwei freilich sehr ungenügende Mahlzeiten für die bescheidenen Summe von 50 Centimes zu liefern. Ohne bleiben ihm also dann noch 6 Sous in der Tasche.

mit neuen Gaben und Rätsel bestreiten wird. Diese zwei Maßzettel lösten die Gesellschaft über einen Franc. Um dieses Defizit zu decken, hat sie die Steuer, die jeder Gefangene bei seinem Eintritt bezahlt, den Betrag der Billards, der Spiele des Gartens usw. s. w., endlich freiwillige Geschenke, an denen es nichts mangelt. Diese Gesellschaft wird durch ein Comité verwaltet, dessen Mitglieder aus einer allgemeinen Wahl hervorgehen. Ihre Geschäfte geben den Mitgliedern ein gewisses Ansehen, und man bewirkt sich eifrig um dieselben. Man complotet in Eichy für die Erhaltung oder den Sturz dieses Comités mit demselben Eifer, den man drauzen in einer ersten politischen Krise entwickeln würde. Es gibt auch hier Staatsstreiche, und es werden mit ebensoviel Gegenfals als ob es sich um reelle Interessen handelte. Parteien und Gegenparteien organisirt. Die kleinen Schuldner allein bedienen sich der philanthropischen Füche. Der Rest der Bevölkerung lebt an der Table d'hôte, wo man in der That im Verhältnis zum Öste sehr gut speist. Die großen Häuser vereinigen sich, wählen einen Vorstand und lassen sich besonderes Kochen. Es sind diejenigen, die sich erlauben können, mit Fresken bemalte Zellen zu bewohnen und Möbel von Poliander und seltenen Stoffen zu haben. Denn die Verschiedenheit der Verhältnisse und des Vermögens findet sich hier unter Leuten, die alle für gleich insolvent gelten, ebenso wie in der Welt drausen. Neben dem Auvergnaten, der wegen ein paar hundert Francs eingesperrt ist, und der die Gänge kennt, um sein geringes Schräge zu erhöhen, geht stolz ver große Banquier herum, der eine Million schuldig ist. Neben dem kleinen bankräcker Handwerker mit der düstern und traurigen Miene singt sorglos der Sohn einer angesehenen Familie, der sich wohl einlässt, den Wagnern zum Trost, die seine Jugend und seine Liederschafft aufgeboten haben. Die Leute, die sich für längere Zeit daselbst wisse, machen aus ihrer Wohncelle ein wahres Boudoir und wenden sich selbst in einer Art Illusion, indem sie in diesen Mauern einen Widerchein ihrer freien Existenz zu studiren glauben. Der Gläubiger aber hat das Recht, auf alle diese luxuriösen Abhol-Beschläge zu legen, und man erzählt von einem Engländer, dem innerhalb 2 Jahren 11 Mal kein Mobilier gekommen wurde, da er nach jeder Beschlägnahme immer hartnäckig dieselben Gegenstände wieder kommen lies: Piano, Spiegel, Gemälde, seidene Vorhänge und dergl. Einmal kam ein Gläubiger, der sich selbst über die Behandlung der Schuldner verschert wolle, incognite in das Haus von Eichy. Er durchlief die Anstalt nach allen Richtungen, beobachtete die kleinsten Einzelheiten darin, und vollstaunen über die Schönheit des Lokals und des Gartens. Über die milde Behandlung, über die allgemein sich handhabende Befriedigung mit dem Aufenthalte tief er aus: "Ich werde mich hüten, diesen Dieb in ein solches Gefängniß bringen zu lassen, wo es ihm so gut ginge." Ich selbst ging vor 7 Jahren auf die Aufforderung eines Bekannten mit nach Eichy, um an einer bescheidenen Frühstückstheil zu nehmen. Der heitere junge Mann, den wir besuchten, war reich, und wir brachten bei ihm einen der angenehmsten Tage zu, dessen ich mich erinnere. Eine ausgesuchte Flöte, treffliche Weine, eine heitere Unterhaltung: Nichts fehlte. Die schattigen Spaziergänge des Gartens, in den wir hinausstiegen, um Blumen zu pflücken, die muntere weibliche Besetzung, die ihn belebte, und die sich im Schaukeln wiegte, oder mit den Löwen des Hauses auf den Rosendänen plauderte, oder in der Sonne ihre verschiedenfarbigen Kleider glänzen ließ, alles das gab der Sache den Anschein eines ewigen Festes. Vor Kurzem aber habe ich das Schuldgefängniß wieder gesehen. Gott! welche Veränderung! Der unbarmherzige Gläubiger kann kommen, so oft er will. Die lustigen Zellen sind jetzt abscheuliche Ketten, die sonst so artigen und milden Wächter sind hässliche und rohe Gejängniswärter. Frauenzimmer haben Leuten Butzlin mehr in Eichy. Nur die legale Ehefrau wird eingelassen. Liqueure und sonstige Weine sind den Eingelperrten unterstellt. Jeder Besucher wird sorgfältig durchsucht, ob er keine Getränke oder Mittel zum Entkommen, oder politische Bücher mitbringt. Von den alten Freiheiten ist nichts übrig geblieben, als das Recht, Briefe abzuschicken und zu empfangen, ohne daß sie von dem Beamten gelesen werden und nur die Leute vor sich zu lassen, die man ehrne sehen will. Gegen die Übertretung dieses "neuen Reglementes" gibt es strenge Strafen. Die gewöhnlichste ist die Verurteilung zu so und so viel Tagen Einzelhaft, an denen man sofort in seine Zelle eingesperrt wird. In gewissen Fällen kann der Director die Extradition eines Gefangenem im das Gefängniß von Kasas als Correctionsstrafe verlangen. Trost des insinkmöglichen Abscheus des Menschen vor dem Verlust seiner Freiheit finden sich Leute, die aus Spekulation

sich in Eichy einsperren lassen. In dieser Thatsache zeigt sich der Geist in einer höchsten Potenz. Vor ungefähr zwei Jahren hatte sich einer der starken Geister der Finanzwelt durch Börsenspeculationen zu Grunde gerichtet. Als die Liquidation gemacht wurde, blieben ihm noch 200,000 Fr. in den Händen, die er jedoch ebenfalls schuldig war. Doch davon war jetzt nicht die Rede. Es beschloß, sie zu behalten, um von neuem das Glück zu versuchen, und seine Gläubiger wußten sich mit Versprechungen beruhigen, die er ihnen statt Geld gab. Man verkaufte damals größere Grundstücke zwischen dem Boulogne Wald und Paris. Der Edörfermann wagte Alles gegen Alles, er kaufte wohlverstanden unter dem Namen eines Dritten, Land für seine 200,000 Fr., den Metre für 25 Franken. Sechs Monate nachher galt der Metre 40 Fr., ein halbes Jahr nachher 60. Die Zeit, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, kam heran, er meinte verkauft, um zu zahlen, und doch sah der Spieler ein beständiges Steigen vorans. Da fand er den heroischen Gusschluss, sich in Eichy einzupräsentieren, wo er noch ist. Die Güterstücke sind sicher beständig gestiegen und stehen heute auf 100 Fr. Der Speculant warlet immer noch, er will seine Million reinen Gewinn, dann wird er Eichy verlassen und seinen Gläubiger Capital und Binsen bezahlen, die ihn heute noch einen Beweisicht nennen, die ihn aber bewundern werden, wenn sie sein geschicktes Manöver kennen gelernt haben. — Ueberhaupt von gegenwärtigen und früheren Bewohnern von Eichy hören sich noch in Menge anführen. Doch ich schließe diese Notizen mit der Bemerkung, daß die Ankunft, die in neuerer Zeit, wie die verschiedenen Gefängnisse der Seine, unter der Polizeipräfektur stand, bald unter die unmittelbare Aufsicht des Ministeriums des Innern gesetzt werden wird.

— Die Krankheit des Stadtgerichtspräsidenten Dr. Gördner hat leider einen so bösaartigen Charakter angenommen, daß an eine Wiederherstellung des Chors des Stadtgerichts sobald nicht zu denken ist. Der Herr Chef der Justiz hat daher nunmehr dem Stadtgerichtsdirektor Vogt, die bisher nur vorläufig geführte Selbstverleitung desselben definitiv und mit der ganzen Macht vollkommenheit, den Chor des Stadtgerichts übertragen.

— Der Schäbtermiester Friedemann in der Schustergasse empfahl am Abend des 20. d. Ms. dem ältesten seiner Gesellen, d. Stube, in welcher vier Gesellen, ein Lehrbursche und der Hauseigner gewöhnlich schliefen, zu helfen, weil es empfindlich kalt war und die Leute am andern Tage früh zur Arbeit aufstehen müssten. Der Meister empfahl dabei ausdrücklich, die Klappe des Ofens nicht zu früh zu schließen, weil schon früher dadurch Unwohlsein oder in der Stube Schäden herbeigeführt worden wäre. Als am Sonnabend Morgen um 5 Uhr keiner der Leute zur Arbeit erschien, ging der Meister selbst nachzusehen, was die Ursache des Ausbleibens sei, und fand sämmtliche Bewohner der Stube an, anscheinend schlafes. Zu Ende vom Dampf des zu früh geschlossenen Ofens erstickt. Der herbeigeholt Arzt ermittelte nun, daß der eine Geselle bereits tot war. In Folge des dem C. Polizeipräsidenten gemeldeten tragischen Ereignisses begab sich sofort der Polizeikommandant des Rathauses Dr. Henschel des Dr. Rehler und des Dr. Weismeyer, welche nach gehabter Beratung alles Mögliche versuchten, was in der Kunst und Erfahrung lag, um die Begegnungen in das Leben zurückzurufen; bei drei derselben war bis 4 Uhr Nachmittags jedet Versuch vergebens. Abends 5 Uhr waren bereits vier dem Tode verfallen. Die Namen derselben sind: 1) Heinrich Windheim, Geselle, aus Gaffenberg, 2) Hermann Querbach, Geselle, aus Nordhausen, 3) Wilhelm Bietsch, Geselle, aus Langenberg, und 4) der Lehrling Carl Ulrich aus Oistro. Am Leben befindet sich noch Carl Kohlberg, Geselle und der Hauseigner Ernst Gehrse.

— In der vergangenen Woche ging einer der Nachtwächter Berlins Morgens gegen 2 Uhr in Begleitung eines Schuhmanns durch sein Revier. Auf diesem Gange bemerkte er durch die Spalte eines Kellersperrers einen Lichtschimmer, drangte sich zu dem Fenster herunter und sah nun zu seinem Erstaunen vor sich eine eigenhümliche Scene. Im Keller befanden sich eine Frau und zwei Männer. Die Frau hielt ein Licht in der Hand und beleuchtete das mit den beiden Männer, welche im Begriff waren, einen großen, schönen und namentlich sehr selten Hund, der offenbar so eben geschlachtet war, auszuweiden. Der Wächter rief sofort den Schuhmann herbei, um sich ebenfalls diese Scene anzusehen und als beide darauf mit sich eingeworben waren, daß hier so eben eine ungeschickliche Handlung vorgenommen werde, holten sie schnell einen Schuhmannswachtmäister herbei und dieser begab sich nun mit dem Schuhmann auf den Hof, welcher die Eingangstür zum Keller enthielt, während der Wächter mit gespanntem Säbel auf der Straße Posten stand. Raum hatte der Wachtmäister an die Kellerthür angeklopft und Namens der Obrigkeit Einlaß begehrte, als die Frau das Licht ausschaltete und alle drei Personen durch das schnell aufgestoßene Fenster nach der Straße hinaus wollten. Hier stand ihnen aber der Wächter gegenüber, so daß ihnen dann nichts weiter übrig blieb, als sich in ihr Schicksal zu ergeben, das sie zunächst in die Stadtvoigtial geführt hat. Der geschlachtete Hund soll als das Eigentum eines in der Nähe wohnenden Sesselsiedlers erkannt sein. Wie wir hören, sind übrigens schon seit einigen Wochen aus der Umgegend dieses Kellers viele und namentlich große und schöne Hunde verschwunden, auch hatte man etwa 14 Tage vor dieser Entdeckung einen Hundekopf dort auf der Straße liegend gefunden, der Verdacht, daß man hier eine Bande entdeckt hat, welche aus dem Hundestechen ein Gewerbe gemacht hat, liegt mit hinreichlich nahe.

— Schon wiederholt haben wir Gelegenheit gehabt, der auf dem Königsfelder den entstehenden Fabrikanten und des daraus entstehenden erhöhten Ausschreibungs der preußischen Industrie zu gedenken und haben namentlich auch das größtmögliche dieser Etablissements, die Zeppefabrik der R. Hollisteraen Brötius und Progen, dabei schon erwähnt. Dies Etablissement hat nun am vergangenen Sonnabend von neuem eine sehr erhebliche und von den bedeutend gesteigerten Ansprüchen, welche man an die Zeppefabrikation in Preußen macht, Zeugnis ablegende Erweiterung erfahren; indem das in diesem Frühjahr begonnene Fabrikgebäude an diesem Tage gerichtet worden ist. Es ist dies Gebäude vier Etagen hoch und mit Verbindung aller Außenwände überall durch eiserne Säulen gestützt, so daß jede Etage für sich zweitürigen Saal bildet. Auf dem Boden des Gebäudes ist außerdem ein 40 Fuß breiter Raum hergestellt, in welchem Zeppe bis zu dieser enormen Höhe vollendet werden können, so daß hier durch die oft sehr unangenehme und kostende Zusammenhang solcher Zeppe in den Räumen der Kästen vollständig vermieden wird. Der Raum selbst ist in seiner Stoffartigkeit ein Metallwerk des Zimmermeisters Scharnweber und des Maurermeisters Bartholdi und teilt sich an Gelegenheit der Ausführung und Zweckmäßigkeit der Einrichtung den beiden vorzüglichsten Malen der Menschheit an. In diesem Gebäude werden übrigens auf die Boxerstufen zur Zeppefabrik betrieben und die Waaren vorrathen gelagert, werden da die Zeppe selbst auf den patenten englischen Maschinen in dem früher bereits erwähnten, eigentlichlich konstruierten Webraum verarbeitet werden. Die Möglichkeit der hier gefertigten Zeppe soll das englische Patent aus Deutschland ganz verdrängt haben. Die Richtigkeit, ein von einem der Kaufmeister versetztes höchst interessantes Gedicht, gedachte nicht nur die letzten Lieder, sondern beachte auch Sr. Majestät dem Könige

und dem Königlichen Hause, sowie den Bürgern der Stadt aus von der Begeisterung der zahlreichen, meist aus den Autarkien der Industrie Berlins bestehenden Versammlung getragenes Lebhaft aus.

Die Tafel d'hoes im Krollschen Etablissement war seit langen Jahren an den Sonntagen eine der besuchtesten der Stadt, weil man dort stets gut und preiswürdig aß und trank und es gab deshalb lange Zeit eine große Anzahl von Stammgästen, welche keinen Sonntag an diesem geselligen Tische vermisst wurden. Seit etwa einem halben Jahre hatte diese sonst so gute Rüche jedoch in einer Weise sich zu ihrem Nachteil verändert, daß immer mehr Gäste fortblieben und daß endlich sogar nur noch 2 Personen sich zum Sonntagsstisch bei Kroll einfinden. Dem Besitzer des Etablissements, Herrn Bergemann, war es, der abgeschlossenen Verträge halber, leider nicht möglich, schon seither diesem Nebstande abzuhelfen, die immer erheblicheren Klagen liehen aber endlich ein weiteres ruhiges Zuhören nicht zu. Herr Bergemann, dem das Etablissement so viele Verbesserungen zu danken hat, hat deshalb in der vergangenen Woche den bisherigen Küche ein Ende gemacht und einen neuen Koch engagiert, dem ein vorzüllicher Ruf vorausgeht und dessen bisherige Leistungen bereits so große Anerkennung gefunden haben, daß die Tafel d'hoes am vergangenen Sonntag schon wieder ihre alte Hülle an Gästen gehabt haben soll.

## feuilleton.

### Der falsche Zeuge.

(Fortsetzung.)

Sieben Jahre waren seit der Zeit verflossen, wo das junge Mädchen ins Schloß gekommen war.

Sie beschritt jetzt das einundzwanzigste Jahr, d. h. den Zeitpunkt des Eintritts ihrer Majorennität und die Endzeit des freiwilligen Exils, welches der junge Graf Heinrich sich selbst auferlegt hatte.

Sie allein hatte, etwa vier Jahre früher, die wirkliche Veranlassung seiner schlesischen Abreise gekannt. Er hatte drei seiner Junglingsjahre mit der jungen und schönen Mailänderin verbracht und die ausdrücklichen Weize und die persönliche Liebenswürdigkeit der Dame hatten nicht verfehlt, eine heftige Leidenschaft für sie in ihm zu entzünden.

Lucie ihrerseits hatte die herrlichen Eigenschaften des Sohnes ihres Beschützers keineswegs mit Gleichgültigkeit angesehen und heilte seine Liebe.

Das junge Mädchen hatte nie die gefährlichen Einwirkungen der Gesellschaft kennen gelernt, welche, sei es aus Eitelkeit oder aus Berechnung, der reinen Freizugung ihres Herzens eine andere Richtung hätten geben können; in der Stille hatte sie Heinrich die ganze Gluth ihrer ersten Leidenschaft geweiht.

Dem jungen Grafen war das Gefühl, welches das junge Mädchen beseelte, nicht entgangen. Er konnte ihren Namen nicht aussprechen hören, ohne seine innere Bewegung zu verrathen.

Ebenso wenig war diese gegenseitige Zuneigung dem wachsamen Auge des Marquis entgangen.

Die Sympathie, welche die beiden jungen Herzen zu einander hing, entsprach seinem geheimsten Wunsche, nämlich der künftigen ehelichen Verbindung seines Sohnes mit der Tochter seines verstorbenen Freundes, aber seine Eigenschaft als Vormund legte ihm Pflichten auf und seine Rechtschaffenheit gebot ihm, sorgfältig Alles zu vermeiden, wodurch er die Heirath seines einzigen Sohnes mit der reichen Erbin der Lambertiempis hätte beschleunigen könnten.

Die Welt würde nicht ermangeln haben, diese Heirath als das Resultat einer egoistischen Speculation zu betrachten, und der Stolz des Marquis sträubte sich gegen diese Möglichkeit.

Diese hohe Sorgsamkeit für die Ehre seines historischen Stammes, an dem niemals auch nur der Schatten eines Verdachts gehaftet hatte, wurde von

dem Sohne des Marquis sehr wohl begriffen.

Der Graf Heinrich hatte das väterliche Haus verlassen, um nicht eher wiederzukommen, als bis Lucie ihre Majorennität erreicht haben würde und bis sie durch eine freie Willensäußerung die gähnenden Wünsche des jungen Mannes krönen oder seine schönsten Hoffnungen zerstören könnte.

In der Zeit dieser langen Trennung hatte sich in Lucies Herz nichts geändert. Sie wußte, daß Heinrichs Rückkehr ihre süßeste Belohnung sein würde und sie fühlte sich unendlich glücklich, wenn sie daran dachte, von demjenigen ans Herz gepreßt zu werden, der sie nun nicht mehr verlassen sollte und an den ihre ganze Zukunft sich knüpfte.

Es ist nötig, hier auch noch eines andern Familiengliedes Erwähnung zu thun, welches sich damals auf Schloß Bellizani befand.

Eine Schwester des Marquis, welche an einen deutschen Edelmann verheirathet war, war gestorben, nachdem sie zwei Söhnen das Leben gegeben hatte.

Die Kriegsburme, welche damals die deutschen Lande verwüsteten, hatten einen verderblichen Einfluß auf die Nessen des Marquis geübt, von denen der älteste in diesem Augenblicke der Gast seines Onkels war.

In einem deutschen Pensionat erzogen, genügte Julius bald den äußersten Erfordernissen einer guten Erziehung, aber er verstand es nicht, seinen Stolz und seine Leidenschaften zu zügeln. Durch bizarre Lectüre aller Art war er ein Schwärmer geworden, der ewig den Geist voller Phantasien hatte und das beträchtliche Vermögen seines Vaters und dessen bedeutende Stellung in der Welt erlaubten ihm, Alles daran zu setzen, um seine Phantasien zur Wirklichkeit zu gestalten. Er überließ sich daher blindlings der Gewalt seiner Neigungen und der äußeren Eindrücke.

So hatte der junge Mann auch Lucien nicht sehen können, ohne von einer heftigen Leidenschaft für sie ergriffen zu werden.

Diese Leidenschaft nahm täglich an Stärke zu und Julius überließ sich, vergessend, daß er in seinem Cousin einen Nebenbuhler habe, ganz seiner Liebe, indem er nicht einen Augenblick bezweifelte, daß das junge Mädchen sie heilen würde, wenn er sie ihr gestände.

So standen die Sachen im Schlosse Malengo in dem Augenblicke, als die Vorbereitungen zu dem großen Feste getroffen wurden, durch welches die Rückkehr des Grafen Heinrich gefeiert werden sollte.

#### II.

### Die beiden Nebenbuhler.

Auf das Wohl des Grafen Heinrich! rief der Marquis.

Federmann stand auf. Die Bauern, welche den Festwein auf dem grünen Teppich vor den Fenstern des herrschaftlichen Saales tranken, stimmten mit fröhlichem Lärm ein und bewiesen, wie sehr dieser Toast ihrem Wunsche entsprach.

Und niemals werde aus diesen Gläsern auf das Wohl eines weniger Würdigen getrunken!

Nach diesen Worten war jeder Guest sein Glas auf den Marmorboden des Saales, um es zu zerbrechen.

Das ganze Schloß widerhallte von dem Geräusch.

Der Marquis lächelte vor Befriedigung über die Liebesbekanntungen, deren Gegenstand sein Sohn war.

In Luciens Auge glänzte eine Freudenthränne.

Mitten in dieser allgemeinen Fröhlichkeit gab es indessen einen Mann, der weit entfernt war, an derselben Theil zu nehmen, und der bei jedem zärt-

lichen Blicke, der zwischen Lucien und dem Grafen gewechselt wurde, sein Herz wie von einem Dolchstoß getroffen fühlte.

Julius wußte nichts von demselben, was vor der Abreise des Grafen Heinrich vorgegangen war, er wußte nichts davon, daß zwischen den jungen Leuten schon seit langer Zeit ein intimes Einverständnis herrschte und er suchte dem Aufall, der ihm, seiner Meinung nach wenigstens, jetzt den evidenten Beweis lieferte, daß die Frau, welche den Gegenstand seiner Verehrung und Bewunderung bildete, nur eine gewöhnliche Kokette sei.

Anders konnte er sich die Zeichen des gegenseitigen Verständnisses, von denen er Zeuge war, nicht erklären.

Er gelangte allmählich zu der unangenehmen Überzeugung, daß das Herz, dessen Besitzer er bereits zu sein glaubte, nicht ihm, sondern ganz rücksichtslos dem Helden des Tages, dem Grafen Heinrich, gehörte.

Gewiß wollte Lucie mit diesem Helden die allgemeine Bewunderungtheile, und die Blicke, die sie mit ihm tauschte, bezeugten das vaterländische Verständniß.

Inmitten der allgemeinen Fröhlichkeit sah Julius finster und zerstreut aus. Man bemerkte dies bald und der Marquis ließ es nicht an Scherzen darüber fehlen, während das junge Mädchen sich bestrengte, sanfte Worte an ihn zu richten.

Endlich drangen einige zärtliche Worte, welche die Liebenen sich sagten, zu Julius Ohren und nun vermochte er nicht mehr, die Wuth zu bemühen, die sein Herz verzehrte.

Er sprang heftig auf, sagte seinem Bedienten einige Worte und verließ den Festsaal.

Alle Anwesenden waren erstaunt über dieses Benehmen, nahmen aber an, daß ein plötzliches Unwohlsein die Veranlassung zu dem heftigen Aufspringen gewesen sei.

Bald aber näherte der Bediente, zu dem Julius gesprochen hatte, sich dem Grafen Heinrich und sagte ihm einige Worte ins Ohr.

Heinrich stand alsbald auf, bat die Gesellschaft, ihn für einige Augenblicke zu entschuldigen, und ging mit dem Diener hinaus.

Er begab sich in ein entferntes Zimmer, welches vom Scheine einer Lampe nur matt erleuchtet wurde.

Dort fand er seinen Cousin in der heftigsten Aufregung mit schnellen Schritten das Zimmer messend und seine Hand convulsivisch gegen das Herz drückend.

Raum bemerkte er den Eintritt des Grafen, der die Frage an ihn richtete, was ihn zu einem so schleunigen Verlassen des Banquettales habe bewegen können.

Julius stellte sich dicht vor seinen Nebenbuhler, maß ihn mit einem Blick, in dem tiefe Verachtung lag, und fragte ihn dann, wie er dazu komme, zärtliche Worte an Lucien zu richten.

Der junge Mann war nicht gewöhnt, in einem solchen Tone mit sich sprechen zu lassen. Da es aber seine Absicht nicht war, in dem Hause seines Vaters einen Streit anzufangen, und da er ferner annahm, daß die Exaltation des jungen Deutschen, seines Cousins, die Folge zu viel genossener Getränke sei, bemühte er sich, ruhig zu bleiben, und erwiderte:

— Ich hoffe, daß das nur ein Scherz ist. Der Guest meines Vaters wird nicht im Ernst eine solche Sprache gegen mich führen, die sich nur durch den Wein entschuldigen läßt. Wir werden uns morgen darüber aussprechen.

(Fort. folgt.)

Civil -

Diensta-

Der A

Unser  
schon im  
über Pris  
Credit-Ge  
Gesellscha  
Rührigkeit  
Bau-Unter  
sondern si  
fortgebilde  
und den B  
seitgestellt

Diese  
Gesellschaft  
merksamkeit  
beseitigt si  
im Anfan  
gestehen es  
denken hi  
fallschaft ir  
dete Garan  
und Chara  
Dies  
denken, m  
die Garan  
scheiné über  
Seitens de

Schon  
scheine in 2  
gedeckt dur  
die Credit-  
durch hat  
für die So  
umsomehr  
vielen. Gesd  
worden ist,  
noch zu oft  
schäftsformen

Gegen  
wohl verbü  
für das Z  
Verpflichtun  
auf dem Gre  
deponierte W  
daber in der  
mittelfest der  
Vuluta der  
Grundbestim  
seite jedes

Wir ha  
rationen, w  
schäftsweit n  
Belann  
schaft die Le  
neuen Gesch

## Anzeigen.

**G. Scholem, gen. Brühl,**  
**Kleiderhändler,**  
**Orianienburgstr. 85**  
empfiehlt sich zum Ankaufe  
getragener Kleidungsstücke  
jeder Art, sowie von  
Wandscheinen gegen  
Zahlung der höchsten Preise.

Für getragene Kleidungsstücke  
ist Niemand im Stande, so hohe Preise zu zah-  
len, als der Schneidermeister **W. Schindler,**  
Mühlendamm Nr. 7.  
Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

**Die höchsten Preise**  
für getragene Kleidungsstücke  
zahlt **Jacob Berliner,**  
Neuer Markt 9.

Bestellungen per Stadtpost.

**Julius Wohlmann's**  
**Bade-Aufstalt,**  
Weinmeisterstr. 14, nahe der Schönhauserstr.  
1 Wannenbad 5 Sgr. 1 1/2 Marken 1 Thlr.  
1 Russisches Bad 10 Sgr. 2 Marken 1 Thlr.  
1 Douche- u. Brausebad 8 1/2 Sgr. 1 1/2 Marken 1 Thlr.

**Conditorei, Rauch- u. Lese-Cabinet**  
vom **A. Giovannoli,**  
Tagestr. 18.  
(Früher Charlottenstraße 35.)

Der Unterzeichnete empfiehlt sein Lager von Her-  
scher Leinen aus reinem Handgespinne zum Fabrik-  
preise. Damen-, Herren- und Oberhemden so, wie  
Chemistenes mit, auch ohne Krägen, werden von dem-  
selben und auch anderen Leinen und Chirling aufs  
Saubere und Billigste gefertigt.

**C. F. A. Erek, Wallstraße 21, 1 Treppe.**

Wer der schriftlichen Arbeiten irgend einer Art,  
oder des Staats eines Gelehrten bedarf, wende  
sich gefälligst Wilhelmstraße 95, 2 Th. Klingel.

Für Uhren, Gold u. Silber wird der h. P.  
in der Uhrenhandlung gezahlt, Mühlendamm Nr. 6.

**M. Bartus, Kürschnermeister,**  
Mr. 8. Königs Colonnaden Nr. 8.  
empfiehlt sich einem geehrten Publizum, mit seinem  
angesetzten Pelz- u. Kragenlager, u. verspricht die  
exzellente Bedienung. Gleichzeitig erlaube ich mir zu  
bemerken, genau auf meine Firma zu achten, da  
wiederholt mein Name gemisbraucht worden ist.

Druck von R. Oersch, Stralauerstraße Nr. 42.